

## Amtsblatt des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 8390 Passau; Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spälestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 1.1, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 35,00 DM, einzeln 0,80 DM.

Nummer

Ausgabe

31/89

15. November 1989

Inhaltsverzeichnis

- Vollzug der Wassergesetze;
   WV Aldersbach (Wasserschutzgebiet Haidenburg)
- 2. Haushaltssatzung Schulverband Hutthurm
- 3. Haushaltssatzung Schulverband Obernzell
- 4. Haushaltssatzung Schulverband Ruhstorf a.d.Rott

Verordnung

your 31.7.1989

des Landratsamtes Passau

über das Wasserschutzgebiet /

"Häldenburg" in der Gemeinde /
Aldersbach für die öffentliche /
Wasserversorgung der Gemeinde /
Aldersbach

Murdenburg

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.f. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBL. 1. S. 1529) i.v. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.f. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753-1-I) folgende

Anlage 2

Landratsamt Passau

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde Domplatz 11
94032 Passau

Bestandful der Anderungs verordnung. Mlls, 07.06.2021

184

§ 1

## Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aldersbach wird in der Gemarkung Haidenburg, Gemeinde Aldersbach, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis 6 erlassen.

§ 2

## Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (Zone I)

- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone 111)

a) Fassungsbereich

Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. (1902) Gemarkung Haidenburg, er hat ein Korellius Ausmaß von 20 m x 20 m (400 cm). Korellius

190215

siche wees Enhou Warrighelit

Die engere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl. Nr. 1677, 1680, 1680/1, 1681, 1684 und 1902, Gemarkung Haidenburg.

c) Weitere Schutzzone

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich, ganz oder teilweise, auf die Grundstücke Fl. Nr. 78, 1677, 1679, 1680, 1680/1, 1682, 1683, 1684, 1688, 1902, 1902/2 und 1906, Gemarkung Haidenburg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes/sind in dem im Anhang abgedruckten Mageplan M 1 : 5.000 mit dem Prüfyermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft, München, vom 15.12.1988 eingetragen, der Im Landratsamt Passau und in der Gemeinde Aldersbach niedergelgt ist und
dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Sille Wester Conflictor Corkory! im Landratsamt Passau und in der Ge-

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

Der Fassungsbereich ist durch Umzäuerforderlich, in der Natur in geeig-

nung, die engere Schutzzone ist, soweit neter Weise kenntlich gemacht.

Landratsamt Passau

Untere Wasserrechtsbehörde.

Domplatz 11

Sither 45 1-3 heur 185 am Willo Verschnungsent-wurf und Anlage 1a, 16, 2





giff voeis!

# Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	The state of the s	Carlina of the Control of the Contro	
richt Zone	<b>I</b> ) See the Alpha Septel property	II	III.
Land- und forstwirtschaf	tliche Nutzung	<u>cen, Gartenbau</u>	
Organische und minera- lische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4	verboten	+ t =	
Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder	
	Land- und forstwirtschaf Organische und minera- lische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4 Gülle- oder Jaucheaus-	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung Organische und minera- lische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4 verboten Gülle- oder Jaucheaus-	Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau  Organische und minera- lische Düngung ausgenom- men Nr. 1.2 - 1.4 verboten  Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß  Böden ohne unmi genden Zwischen oder Hauptfruch Brache, gefrore

Landratsamt Passau

- Untere Wasserrechtsbehörde

- Domplatz 11

94032 Passau

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau
sprechend

Aufbringen von Klär-

	schlamm	verboten	verboten	
1.4	Überdüngung und das Auf- bringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.5	offene Lagerung organi- scher Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu be-			
	treiben	verboten	verboten	verboten
1.6	Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.7	Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I. S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8	Dräne und Vorflutgrä- ben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
1.9	Gartenbaubetriebe zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten	
1.10	Rodung, Umbruch von Dauer grünland	 verboten	verboten	verboten
2.	Sonstige Bodennutzungen			
	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischtei- che, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Steinbrüche und Torf- stiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutz-			
	schaftliche Bodenbearbeit sowie in der weiteren Sch	tung nutz-		

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu verboten verboten lagern oder abzulagern verboten wassergefährdende Stoffe im 3.2 Sinne des Par. 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen verboten verboten oder umzuschlagen 3.3 Kläranlagen zu errichverboten verboten verboten ten oder zu erweitern 3.4 Sickerschächte und Trokkenaborte zu errichten verboten verboten verboten oder zu erweitern 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu verboten erweitern verboten verboten, sogesammeltes Abwasser fern nicht die durchzuleiten Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. verboten verboten 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 a Abs. 2 WHG zu errichten verboten und zu betreiben verboten verboten Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu ververboten verboten verboten senken oder zu versickern verboten, aus- verboten, aus-genommen breit- genommen breitvon Straßen- oder Ver-3.9 kehrsflächen abfließenflächiges Ver- flächiges Verdes Wasser zu versenken

Landratsamt Passau

- Untere Wasserrechtsbehörds •
Domplatz 11
94032 Passau

gilt weiler

oder zu versickern

sickern bei öffentlichen Feld- und Wald- durch gute wegen, sowie beschränkt offentlichen We-

sickern, wenn das Grundwaser Deckschichten geschützt ist.

verboten

gen und Eigentümerwegen

4.	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung				
4.1	Bergbau			verboten, wenn	
4.2	Durchführung von Bohrungen			dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransamm-	
				lungen herbei-	
		verboten	verboten	geführt werden	
4.3	Straßen, Wege, Plätze so		verboten, aus-		
	wie Parkplätze zu errich		genommen öffen	t-	
	ten oder zu erweitern	The Street Prince	liche Feld- un		
			Waldwege, be-		
			schränkt öffen	t <b>-</b>	
			liche Wege und		
		verboten	Eigentümerwege	1	
4.4	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasergefährden de auslaug- oder auswasch bare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	verboten	
4.5	Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	verboten		
4.6	Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder	9			
	zu erweitern, Abstellen		Logical Control of the		
	von Wohnwagen	verboten	verboten	•••	
4.7	Sportanlagen, die keine				
1.	baulichen Anlagen sind,				
	zu errichten oder zu				
	erweitern	verboten	verboten		

4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische

Landratsamt Passau - Unitere Wasserrechtsbahords -Domplatz 11 94032 Passau

Anlagen und Übungsplätze
zu errichten oder zu erweitern und Manöver
durchzuführen verboten

giff we'm

verboten

verboten

Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten	221
5.	Sonstige bauliche Nutzung	<u>ren</u>		g sangga ayan tanangga
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des Par. 19 g Abs. WHG hergestellt, verarbei tet, umgesetzt oder gela- gert werden, zu errichten oder zu erweitern	5	verboten	verboten
5.2	Sonstige bauliche Anla- gen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelent-wässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschlußleitungen, nicht von Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3	Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioak! tiven Materials und von der Kernenergie zu er- richten oder zu erwei- tern und zu betreiben	verboten	verboten	verboten
6.		oten, außer durch Befugte		

gilt weiler

Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.



\$ 4

#### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, Kenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist wiederruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

## Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung



bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

6 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

#### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den § 19 Abs. 3 und § 20 WHG, sowie Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

\$ 8

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Che Sf 4 - M neuer and Kicker

Viral forther House of of + Anlage 1 a, 16, Anlage 26

Domplatz 11

94032 Passau

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Passau, 31.07.1989 Landratsamt Passau Apl.Nr. 642/1-4.3 I.A. gez.:



Huber Oberreg.Rat

> Haushaltssatzung des Schulverbandes Hutthurm (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 1989

> > 1.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 643.087,-- DM

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

0, -- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

5 4

#### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1989 auf 527.376,-- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 1988 auf 509 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.036,102 DM festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

\$ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

\$ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1989 in Kraft.

11.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO geneh-

Sidle If 4-11 hencer cent hiller Voordnurgenhood

Sidle If 4-11 hencer cent hiller Voordnurgenhood

Landratsamt Passau

- Untere plasserrechtsbehörde

An lage 1 a, 16, knlage 2 popplat in 194032 frassau

94032 frassau